

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. Teil I, S. 606), zuletzt geändert durch Art. 72 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Ziff. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

1. Aus Anlass des „Johannismarktes“ im Stadtteil Hettenhausen, veranstaltet durch die Kirmesgesellschaft Hettenhausen 1993 e.V., wird die Öffnung aller Verkaufsstellen im Stadtteil Hettenhausen der Stadt Gersfeld (Rhön) am

**Sonntag, 25. Juni 2017,
in der Zeit von 11:00 – 17:00 Uhr**

freigegeben.

2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Gersfeld (Rhön), 09.06.2017

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
Im Auftrag:



(Gutmann, VA)

